

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1938

Finanzielle Abgeltung von ausserkantonalen Ausbildungen im Gesundheitswesen

1. Ausgangslage

Mit den Pflegeberufen (Fachangestellte/r Gesundheit, Pflegeassistent, DN I und DN II) deckt der Kanton Solothurn durch das Bildungszentrum für Gesundheitsberufe nur die mengenmässig wichtigsten Gesundheitsausbildungen ab. Die meisten Ausbildungen bietet der Kanton Solothurn nicht selbst an (z.B. Hebamme, Physiotherapie, Dentalhygiene, Ergotherapie), weil die Anzahl Schüler/innen unter dem betriebswirtschaftlich sinnvollen Minimum liegen würde. Der Zugang zu diesen Ausbildungen wird mit dem „Regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Zug“ gesichert (vgl. RRB Nr. 2472 vom 11. Dezember 2000 und RRB Nr. 1557 vom 13. August 2002). Von 1972 bis zum Inkrafttreten des Regionalen Schulabkommens im Gesundheitswesen hat der Regierungsrat mehrere Beschlüsse gefasst, welche Beitragszahlungen für verschiedene Schulen in der ganzen Schweiz beinhalten, um damit den Solothurnerinnen und Solothurnern den Zugang zu den innerkantonal nicht angebotenen Ausbildungen zu sichern. Das Regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen ist zukunftsgerichtet. Einerseits dient es der Freizügigkeit innerhalb der Abkommenskantone, andererseits richten sich die Kantonsbeiträge gemäss Art. 5 nach dem kostengünstigsten Ausbildungsangebot in einem Abkommenskanton. Angesichts der guten Erfahrungen ist es daher sinnvoll, die historisch gewachsenen Kantonsbeiträge auf der Basis des Regionalen Schulabkommens neu zu regeln.

2. Erwägungen

Da sich die Kantonsbeiträge gemäss Regionalem Schulabkommen nach dem kostengünstigsten Ausbildungsangebot in einem Abkommenskanton richten, sollen diese Beiträge auch massgebend für Ausbildungen ausserhalb der Abkommenskantone werden. Mit Beschluss dieses Grundsatzes können folgende, die Gesundheitsberufe betreffenden Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben werden:

Schule	Beruf	Regierungsratsbeschluss
Dentalhygiene-Schule Zürich	Dentalhygieniker/in	RRB Nr. 4568 vom 17.8.1979
Schule für Ernährungsberatung am Unispital Zürich	Ernährungsberater/in	RRB Nr. 1089 vom 31.3.1992
Nicht genannte Institutionen, die die Zusatzausbildung zur Gesundheitschwester anbieten	Zusatzausbildung zur Gesundheitsschwester in Teilzeit	RRB Nr. 482 vom 12.2.1991

Das Regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen hat dazu geführt, dass die früher beschlossenen Beitragszusicherungen an Schulen auf der Schulliste des Abkommens obsolet geworden sind. Der guten Ordnung halber sollen auch diese Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben werden. Es sind dies:

Schule	Beruf	Regierungsratsbeschluss
Schule für Ergotherapie, Biel	Ergotherapeut/in	RRB Nr. 6779 vom 27.11.1979
Dentalhygiene-Schule, Bern	Dentalhygieniker/in	RRB Nr. 3275 vom 21.11.1983
Inselspital Bern; Feusi-Schulzentrum	Physiotherapeut/in	RRB Nr. 3809 vom 20.12.1988
Feusi-Schulzentrum Bern	Medizinische/r Laborant/in	RRB Nr. 226 vom 16.1.1990

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass gemäss RRB Nr. 2005/1700 vom 16. August 2005 die Beiträge an die Ausbildung der Interkantonalen Spitex Stiftung (ISS) weiterhin analog dem Regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen gewährt werden und sich der Kanton Solothurn für alle sich Ende 2005 noch in Ausbildung befindenden Solothurner Schüler/innen gemäss Anteil Schüler/innen am Defizit beteiligt. Zudem ist auf RRB Nr. 3766 vom 13. November 1990 hinzuweisen, wonach der Kanton Solothurn „dem Schweizerischen Podologen-Verband jährlich einen Ausbildungsbeitrag von Fr. 1'000.-- für Solothurner Lehrtöchter/Lehrlinge“ gewährt.

3. Beschluss

- 3.1 Alle unter den Erwägungen aufgeführten Regierungsratsbeschlüsse sind aufgehoben.
- 3.2 Die zuständige Dienststelle (heute Gesundheitsamt, ab 1. Januar 2006 Departement für Bildung und Kultur) kann unabhängig davon, in welchem Kanton die Schule liegt, für alle im „Regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Zug“ enthaltenen Ausbildungen Kantonsbeiträge gewähren. Diese dürfen jedoch den in Anhang II des Schulabkommens für jeden Ausbildungsgang festgelegten Betrag nicht überschreiten. Das Departement für Bildung und Kultur regelt den Vollzug mittels Weisung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt (3); HS, CK, BS
Departement für Bildung und Kultur (2)
Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Dentalhygiene-Schule Zürich, Minervastrasse 99, Postfach, 8032 Zürich

Schule für Ernährungsberatung Zürich, am UniversitätsSpital, Gloriastrasse 19, 8091 Zürich